

Heimaufsicht

Dienstgebäude Hildesheim
Domhof 1, 31134 Hildesheim
Tel.: 05121 / 304 – 0
Fax: 05121 / 304 – 613

Dienstgebäude Osnabrück
Iburger Str. 30, 49082 Osnabrück
Tel.: 0541 / 5845 – 0
Fax: 0541 / 5845 – 297

Dienstgebäude Verden
Marienstr. 8, 27283 Verden
Tel.: 04231 / 14 – 0
Fax: 04231 / 14 – 135

Dienstgebäude Oldenburg
Moslestr. 1, 26122 Oldenburg
Tel.: 0441 / 2229 – 0
Fax: 0441 / 2229 – 3290

Merkblatt zur Personalausstattung in Heimen für behinderte Volljährige

(Stand 01.10.2007)

Zweck dieses Merkblattes ist es, die heimrechtlichen Vorschriften, die die personellen Anforderungen in Heimen betreffen, darzulegen, die sich hieraus ergebenden Pflichten des Heimträgers zu beschreiben und das Prüfverfahren der Heimaufsicht kurz zu erläutern.

In § 11 Abs. 2 Ziffer 2 Heimgesetz (HeimG) ist festgelegt, dass ein Heim nur betrieben werden darf, wenn der Träger sicherstellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von Ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht.

Sofern Zweifel an der Erfüllung dieser Anforderung bestehen, ist die Heimaufsicht berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen (§ 11 Abs.4 HeimG).

Im Rahmen der Überwachung nach § 15 HeimG sind Heime regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob sie die gesetzlichen Anforderungen nach § 11 HeimG und der zum HeimG ergangenen Verordnungen erfüllen. Zu diesen Anforderungen gehört auch eine dem HeimG und der Heimpersonalverordnung (HeimPersV) entsprechende Personalausstattung.

Die Mindestanforderungen an die Personalausstattung in Heimen sowie damit zusammenhängende Regelungen sind in der HeimPersV festgelegt. In Heimen für behinderte Menschen sind dabei folgende Anforderungen zu beachten, deren Erfüllung von der Heimaufsicht im Rahmen der Überwachung nach § 15 HeimG zu überprüfen ist:

- Nach § 7 HeimPersV sind in Heimen für behinderte Volljährige die sich in diesen Heimen ergebenden besonderen Bedürfnisse der Bewohner, die sich insbesondere aus Art und Schwere der Behinderung ergeben zu berücksichtigen.

- Nach § 6 HeimPersV müssen Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung eine einschlägige Berufsausbildung abgeschlossen haben. Welche Berufsgruppen für einzelne Tätigkeitsbereiche insbesondere als Fachkräfte anzusehen sind, hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Jugend und Familie in seinem Runderlass vom 20.10.1994 (Nds. MinBl. S. 1536) festgelegt.
- Nach § 5 Abs. 1 HeimPersV dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Grundsätzlich muss hierbei jeder zweite Beschäftigte eine Fachkraft sein. Hiervon kann nach § 5 Abs. 2 HeimPersV nur mit Zustimmung der zuständigen Heimaufsichtsbehörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Heimbewohner erforderlich oder ausreichend ist (siehe auch hierzu Runderlass vom 20.10.1994).
- Für Heimleiter und Pflegedienstleiter gelten daneben besondere Eignungs- und Ausschlusskriterien, die in den §§ 2- 4 HeimPersV niedergelegt sind.

Bei der Prüfung der vorstehenden Voraussetzungen wird die Heimaufsicht auf die Unterlagen des Heimes (Dienstpläne, Personallisten etc.) zurückgreifen und die Besonderheiten der einzelnen Einrichtung sowie die speziellen Bedürfnislagen der betreuten Bewohner würdigen. Auf die Verpflichtung, die Unterlagen am Ort des Heimes zur Prüfung vorzuhalten (§ 15 Abs.1 Satz 6 HeimG) ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

Die Beurteilung der Personalausstattung hat ferner unter Beachtung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze in diesem Bereich zu erfolgen. Zur angemessenen Beteiligung von Fachkräften sind beispielsweise folgende Urteile zu nennen:

- Urteil des Bay. OLG vom 05.01.2000 (Az.: 3 ObOWi 136 / 99)
- Urteil des OVG NRW vom 21.06.2004 (Az.: 4 A 151/ 01)

In § 12 Abs.1 Ziffer 4 und 5 und Abs. 3 HeimG sind die Anzeigepflichten des Heimträgers im Zusammenhang mit der Personalausstattung des Heimes festgelegt.

Der Heimaufsicht anzuzeigen sind danach insbesondere:

- die vorgesehene Zahl der Mitarbeiterstellen (§ 12 Abs. 1 Ziffer 4 HeimG)
- spezielle Angaben zur Heimleitung, Pflegedienstleitung und den Betreuungskräften (§ 12 Abs. 1 Ziffer 5 HeimG)
- Änderungen der vorstehend genannten Angaben (§ 12 Abs. 3 HeimG)

Die Heimaufsichtsbehörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckdienlichen Aufgabenerfüllung erforderlich sind (§ 12 Abs.2 S.1 HeimG).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Prüfung und Beurteilung der Personalausstattung in einem Heim für behinderte Menschen eine höchst individuelle, die jeweiligen Besonderheiten der konkreten Einrichtung berücksichtigende Angelegenheit darstellt. Allgemein gültige, von der konkreten Einrichtung unabhängige, Aussagen zum erforderlichen Umfang der personellen Ausstattung lassen sich daher nicht treffen.